

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Susanna Karawanskij, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Die Erwerbsminderungsrente stärken und den Zugang erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Rund 1,8 Millionen Frauen und Männer sind in Deutschland auf eine Erwerbsminderungsrente angewiesen (Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2016, Seite 192). Die Betroffenen sind im Schnitt 51 ½ Jahre alt, wenn sie in Erwerbsminderungsrente gehen müssen. Der Verlust der Arbeitsfähigkeit bedeutet für die Betroffenen zumeist den direkten Weg in die Armut: Die durchschnittliche Rente bei Erwerbsminderung (vollständig Erwerbsgeminderte) lag bei Renteneintritt im Jahr 2015 bei 711 Euro. Wer dagegen im Jahr 2000 volle Erwerbsminderungsrente beantragen musste, erhielt im Schnitt noch 738 Euro. Damit liegt die Erwerbsminderungsrente sogar deutlich unter dem schon viel zu niedrig bemessenen Bruttobedarf der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte mit 756 Euro (Dezember 2015); (Quellen: destatis; Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2016, Seite 126).

Gute und finanzierbare Absicherung gegen existenzielle Risiken ist für abhängig Beschäftigte unerlässlich und nur von der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Bei Vorerkrankungen oder in Risikobranchen (z. B. Gerüstbauer oder Dachdecker) ist bei privaten Versicherungen ein Schutz oft gar nicht oder nur gegen hohe Risikozuschläge möglich.

Mit den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und anderer Gesetze (Drucksache 18/11926) soll die Situation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verbessert werden, die künftig Erwerbsminderungsrente beantragen müssen, weil sie wegen einer Beeinträchtigung oder durch Unfall oder Erkrankung nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt arbeiten können. Das betrifft immerhin in jedem Jahr mehr als 170.000 Erwerbstätige (Rentenversicherung in Zahlen, Oktober 2016, Seite 62). Für diejenigen jedoch, die bereits jetzt Erwerbsminderungsrente beziehen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf keinerlei Verbesserungen vor.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung versäumt zudem, die zum 1. Januar 2001 eingeführten Rentenabschläge bei Erwerbsminderung (§ 77 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) zurückzunehmen, die regelmäßig zu einem Rentenabschlag von bis zu 10,8 Prozent führen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die geltende Regelung, nach der in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeiträgen liegen müssen, so ändert, dass darin lediglich zwei Jahre mit Pflichtbeiträgen liegen müssen,
2. als alternative Zugangsvoraussetzung für die Rente bei Erwerbsminderung eine Mindestbeitragszeit von 20 Jahren einführt,
3. die Abschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung für gegenwärtige Empfängerinnen und Empfänger ebenso wie für Neuzugänge der Erwerbsminderungsrente zum 1. Januar 2018 abschafft (Zugangsfaktor nach § 77 Absatz 3 SGB VI),
4. die Zurechnungszeit für Erwerbsminderungsrenten zum 1. Januar 2018 in einem Schritt vom 62. auf das 65. Lebensjahr verlängert.

Berlin, den 25. April 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Die gegenwärtige Zugangsregel, der zufolge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge geleistet worden sein müssen, engt den Zugang zur Erwerbsminderungsrente zu stark ein. Da für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (sog. Hartz IV) seit 2011 keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung mehr vorliegt und entsprechend von den zuständigen Jobcentern keine Beiträge mehr an die Rentenversicherung abgeführt werden, haben Menschen im SGB-II-Bezug oder mit unregelmäßiger Beschäftigung kaum die Möglichkeit, eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Mit der Verkürzung der obligatorischen Pflichtbeitragszeit auf zwei Jahre innerhalb der fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung wird der Zugang zur Erwerbsminderungsrente für Betroffene erheblich erleichtert.

Zu 2.:

Die ergänzende alternative Zugangsvoraussetzung von 20 Mindestbeitragsjahren nimmt einen Änderungsantrag des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik des Bundesrates auf (Bundesratsdrucksache 156/1/17). Unter Nummer 3 Buchstabe b schlägt der Ausschuss vor, eine alternative Zugangsvoraussetzung einzuführen, durch die Versicherte mit insgesamt 20 Beitragsjahren grundsätzlich Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente hätten. Dabei spielt die Anzahl der Beitragsjahre in den fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine Rolle.

Damit wird Umbrüchen in der Sozialstruktur und einem wechselnden Beschäftigungsstatus Rechnung getragen. Bei nicht abgesicherten Selbstständigen, Solo-Selbstständigen und Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien kann die sogenannte „Drei aus Fünf“-Regelung derzeit zum Verlust des Erwerbsminderungsschutzes führen.

Zu 3.:

Die zum 1. Januar 2001 unter anderem auf Erwerbsminderungsrenten ausgeweiteten Rentenabschläge (Zugangsfaktor) für Renteneintritte vor dem 65. Geburtstag führen fast zwangsläufig in die Armut und sind systematisch nicht zu begründen: Die Erwerbsminderungsrente soll – zumindest theoretisch – das Risiko eingeschränkter Erwerbsfähigkeit absichern, die Altersrente dagegen die materielle Absicherung im Alter gewährleisten. Dennoch werden die Rentenabschläge nach Zugangsfaktor parallel für Erwerbsminderungs- und Altersrenten angewandt und führen zu Rentenabschlägen für jeden Monat, den der Renteneintritt vor Vollendung des 65. Lebensjahrs liegt. Das trifft auf nahezu alle Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner zu: Das durchschnittliche Alter des Eintritts in Erwerbsminderung liegt regelmäßig zwischen 50 und 52 Jahren (Rentenversicherung in Zahlen, Oktober 2016, Seite 137). Diese Abschläge erhöhen das Armutsrisiko in der Erwerbsminderungsrente und im Alter.

Zu 4.:

Der Vorschlag der Bundesregierung sieht die Verlängerung der Zurechnungszeit auf das vollendete 65. Lebensjahr erst für den 1. Januar 2024 vor. Die Zurechnungszeit gilt als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Rente bei Eintritt in die Erwerbsminderungsrente: Für die Berechnung wird angenommen, dass der Erwerbsminderungsrentner oder die Erwerbsminderungsrentnerin bis zum Ende der Zurechnungszeit die gleichen Beiträge zur Rentenversicherung geleistet hätte wie vor Eintritt der Erwerbsminderung. Zur Zeit liegt das Ende der Zurechnungszeit bei 62 Jahren, der Gesetzentwurf sieht eine zeitlich gestreckte Anhebung auf 65 Jahre bis zum Jahr 2024 für Neuzugänge in die Erwerbsminderungsrente vor.

